

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.02.2020

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-15/19

Nummer:

Z-41.3-336

Geltungsdauer

vom: 5. März 2020

bis: 3. Oktober 2021

Antragsteller:

Strulik GmbH

Neesbacher Straße 15
65597 Hünfelden-Dauborn

Gegenstand dieses Bescheides:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen Typ "LB-K90U" und "LB-K30U"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom Typ "LB-K30U" bzw. "LB-K30U/Blech" und vom Typ "LB-K90U" bzw. "LB-K90U/Blech".

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus einem Absperrklappengehäuse und einer Absperrklappe jeweils aus Stahlblech, einem Luftanschlusskasten aus Kalziumsilikatplatten, ggf. einem Blechkasten und einer thermischen Auslöseeinrichtung.

Die Abmessungen des Luftanschlusskastens betragen:

Höhe: 350 mm bis 450 mm,

max. lichte Fläche: $F = 0,354 \text{ m}^2$,

maximale Seitenlänge bei Typ "LB-K90U/Blech": 1.000 mm.

Der Durchmesser der Absperrvorrichtung und der Anschlussleitung beträgt:

bei einer max. Höhe des Luftanschlusskastens von 350 mm: 100 mm bis 125 mm,

bei einer max. Höhe des Luftanschlusskastens von 450 mm: 160 mm oder 200 mm.

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit von der Anwendung in Unterdecken mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bzw. 90 Minuten die Feuerwiderstandsklasse K30U bzw. K90U, s. Abschnitt 1.2.

Dieser Bescheid gilt für die horizontale Anwendung der Absperrvorrichtung in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken nach Abschnitt 1.2.

1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zur horizontalen Anwendung in Lüftungsleitungen bestimmt.

Die Absperrvorrichtung vom Typ "LB-K90U" bzw. "LB-K90U/Blech" hat die Feuerwiderstandsklasse K90U bei Anwendung

- in Unterdecken F90, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen, wenn sie jeweils einseitig mit Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren² Baustoffen verbunden ist.

Die Absperrvorrichtung vom Typ "LB-K30U" bzw. "LB-K30U/Blech" hat die Feuerwiderstandsklasse K30U bei Anwendung

- in Unterdecken F30, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen, wenn sie jeweils einseitig mit Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren² Baustoffen verbunden ist.

¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVBV) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
 - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtung durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
 - Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtung in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind oder
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Anwendung der Absperrvorrichtung sind die Bestimmungen zu deren Befestigung nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids zu beachten und einzuhalten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte, Gutachten und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 2 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen³:

- Luftanschlusskasten aus Kalziumsilikatplatten
- Absperrvorrichtung aus Stahlblech
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Auslöseeinrichtung
- Rastvorrichtung
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)
- Blechkasten für die Absperrvorrichtung vom Typ "LB-K90U/Blech" und Typ "LB-K30U/Blech"

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K30U bzw. K90U und der zusätzlichen Einbauklassifizierung ho

³ Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

(horizontal⁴) auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bestandteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtung zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut

⁴ Entspricht einer Deckendurchführung

für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung
- die Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bestandteile (Komponenten) sowie die Kennzeichnung der Absperrvorrichtung selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit der Absperrvorrichtung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

3.2 Bemessung

Die Absperrvorrichtung muss zum Ausgleich von Längendehnungen der anzuschließenden Lüftungsleitungen bzw. der Verformung der Unterdecke über elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren² Baustoffen oder über flexible Leitungen aus Aluminium (Aluflexrohr) oder Stahl (Stahlflexrohr) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) zwischen Absperrvorrichtung und Lüftungsleitung angeschlossen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtung ist so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4⁵ zu beachten.

⁵ DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Der Luftanschlusskasten mit Absperrvorrichtung und thermischer Auslöseeinrichtung wird über der quadratischen Öffnung auf die jeweilige Unterdeckenkonstruktion aufgesetzt, von unten mit Schnellbauschrauben mit der Decke verschraubt und mit an den Seitenteilen mit Schnellbauschrauben befestigten Schlitzbandeisen an der feuerwiderstandsfähigen Rohdecke abgehängt.

3.3.2 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3-336
- Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen Typ "LB-K90U"/"LB-K90U/Blech"/"LB-K30U"/"LB-K30U/Blech"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

4 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Wartung

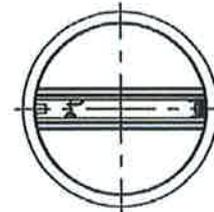
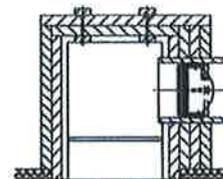
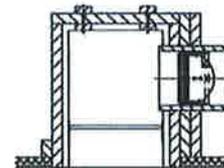
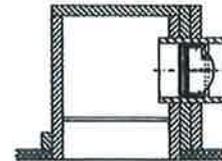
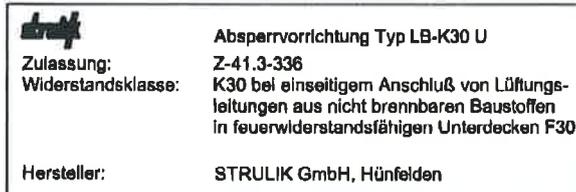
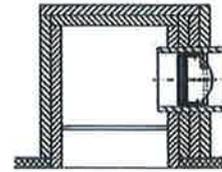
Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁸ in Verbindung mit DIN 31051⁹ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Absperrvorrichtung nur in jährlichem Abstand überprüft zu werden. Der Hersteller der Absperrvorrichtung hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



⁶ nach Landesbauordnung
⁷ zutreffenden Typ der Absperrvorrichtung eintragen
⁸ DIN EN 13306:2018-02 Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung
⁹ DIN 31051:2012-09 Grundlagen der Instandhaltung

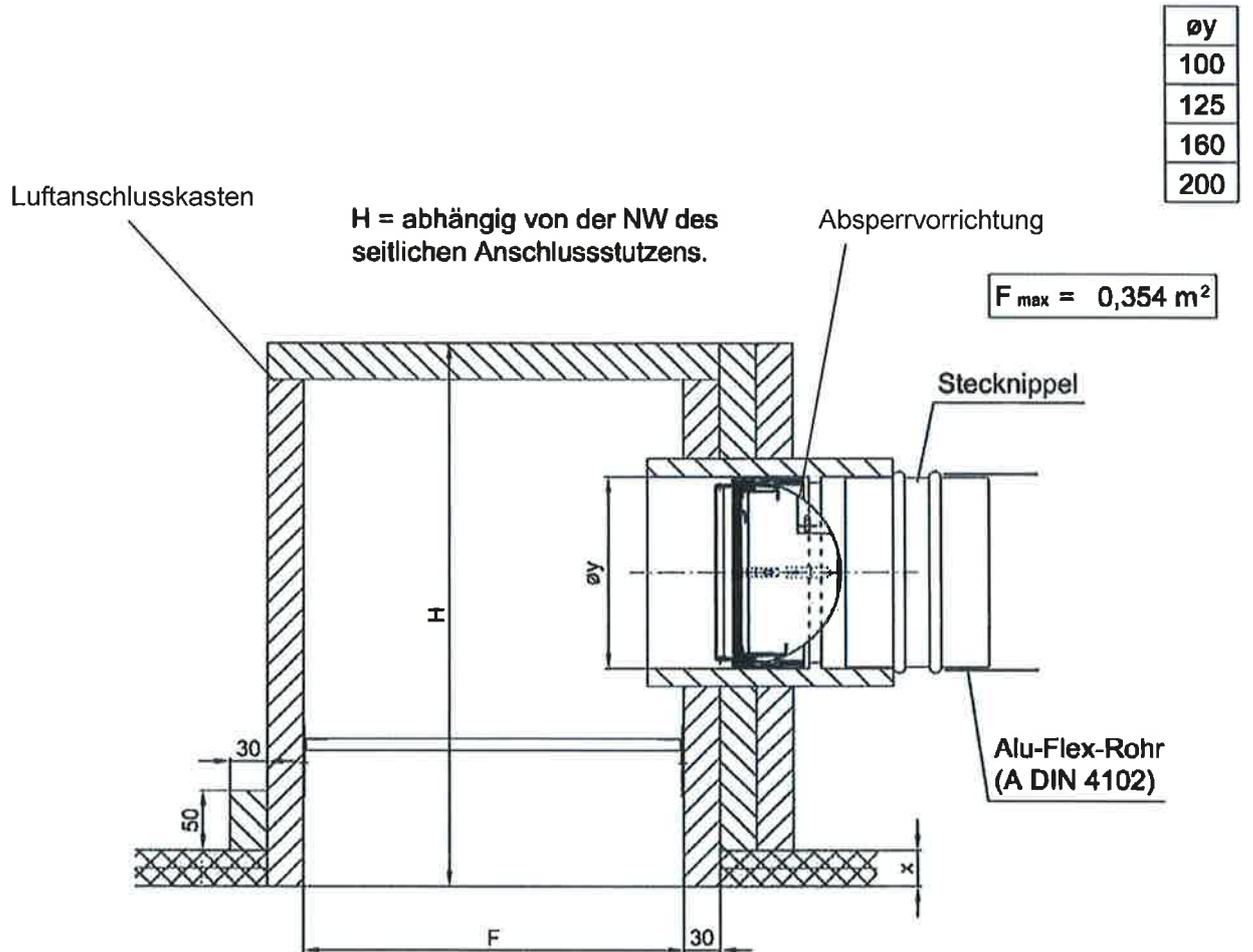


Schilder werden dauerhaft
am Gehäuse angebracht

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen Typ "LB-K90U" und "LB-K30U"

Varianten/Beschilderung der Absperrvorrichtung

Anlage 1



x = entsprechend der notwendigen
Plattendicke der Decke

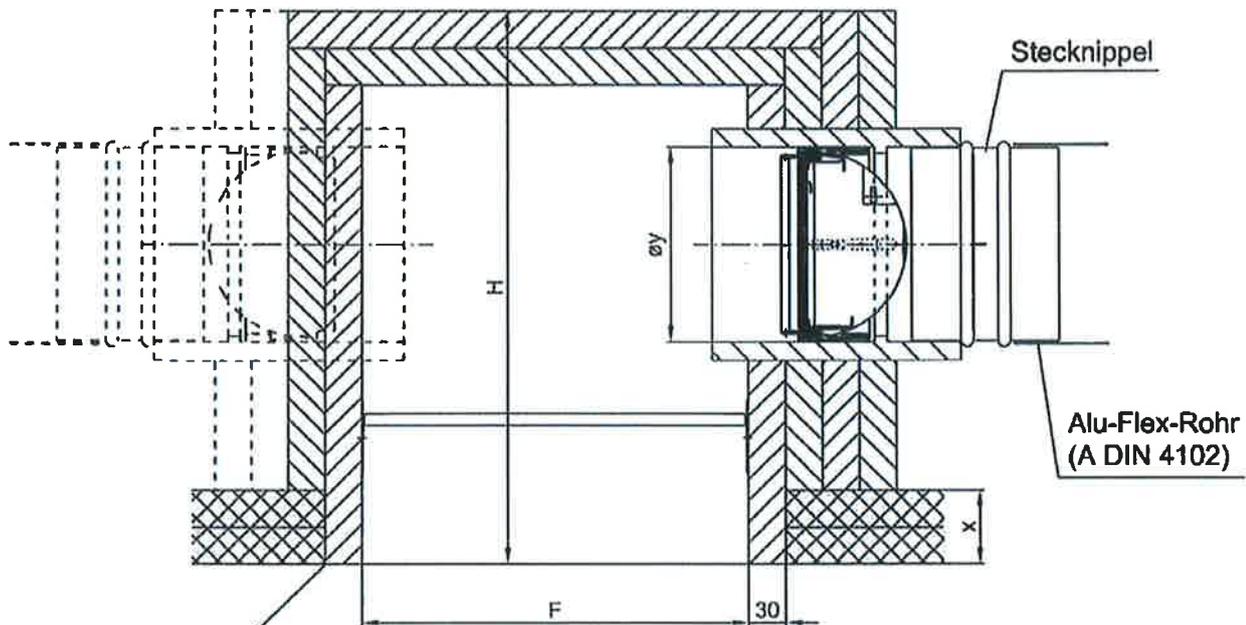
Einbau in
feuerwiderstandsfähigen
Unterdecken F30 als Decke
verschraubt und verspachtelt

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen Typ "LB-K90U" und "LB-K30U"

Einbau der Absperrvorrichtung (ohne Blechkasten) in feuerwiderstandsfähige Unterdecke verschraubt und verspachtelt

Anlage 2

Einbau in
 feuerwiderstandsfähigen
 Unterdecken F90 als Decke
 verschraubt und verspachtelt



vorhandenen Spalt
 mit Fugenfüller
 verspachteln

x = entsprechend der notwendigen
 Plattendicke der Decke

øy
100
125
160
200

H = abhängig von der NW des
 seitlichen Anschlussstutzens.

$F_{max} = 0,354 \text{ m}^2$

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen Typ "LB-K90U" und "LB-K30U"

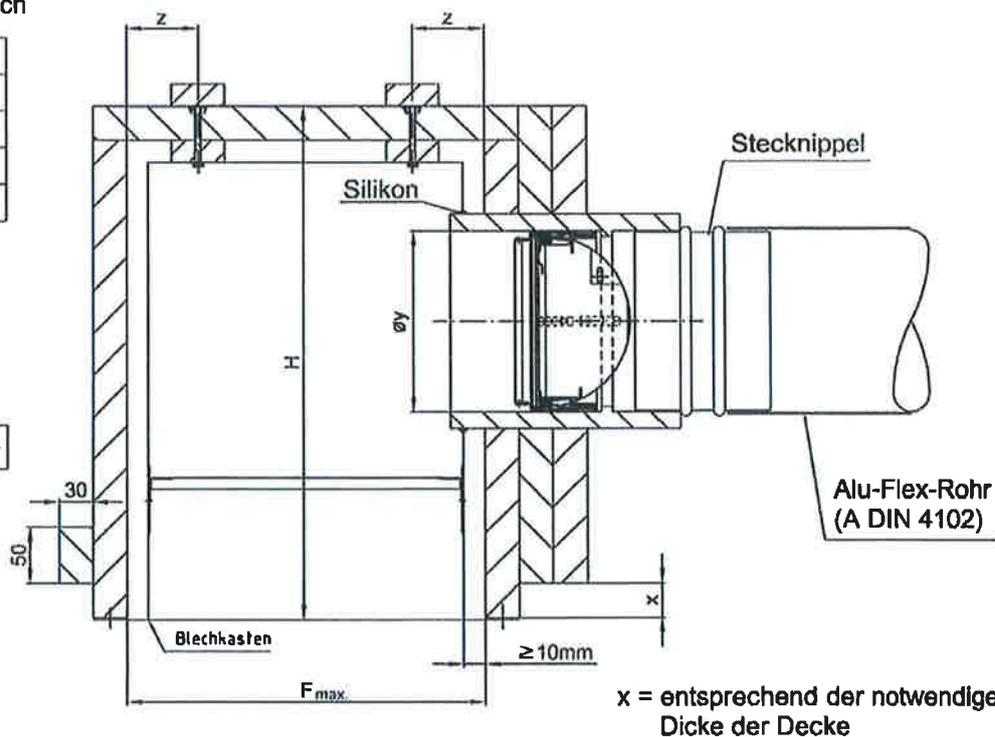
Einbau der Absperrvorrichtung (ohne Blechkasten) in feuerwiderstandsfähige Unterdecke verschraubt und verspachtelt

Anlage 3

LB-K30U/Blech

øy	z
100	60
125	60
160	100
200	100

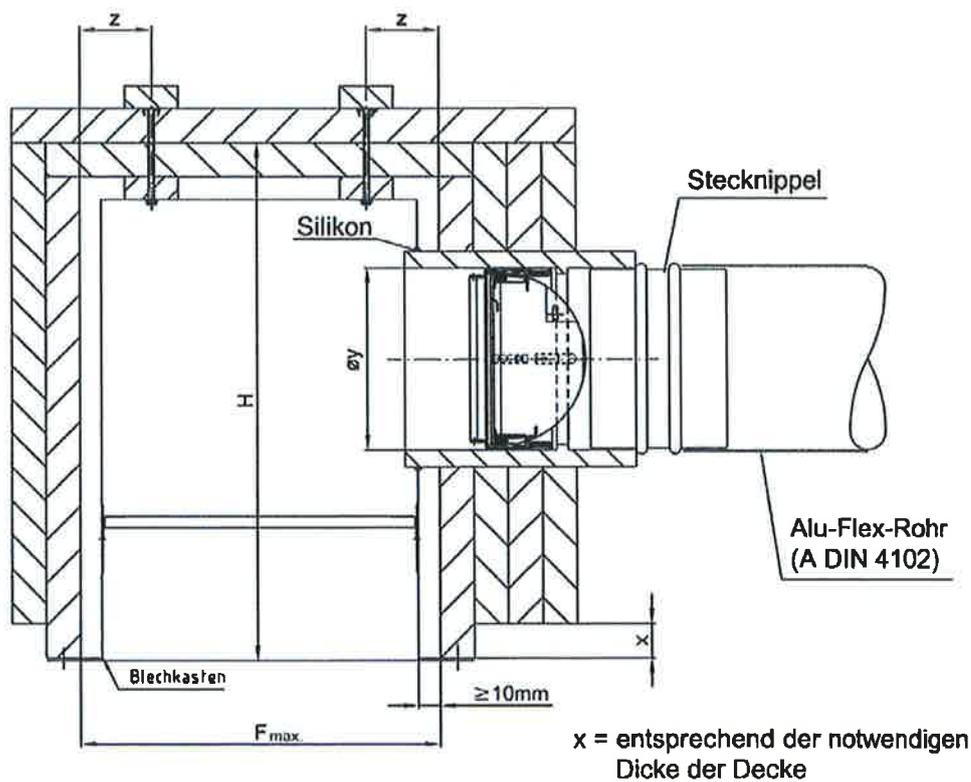
$F_{max} = 0,354 \text{ m}^2$



LB-K90U/Blech

øy	z
100	60
125	60
160	100
200	100

$F_{max} = 0,354 \text{ m}^2$



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen Typ "LB-K90U" und "LB-K30U"

Absperrvorrichtung mit Blechkasten

Anlage 4